

Hilfe für Afrika - gegen AIDS und Malaria e. V.

Ankogelweg 85 - 12107 Berlin - Tel. / Fax : 030 741 92 51

www.uganda-spende.de E-Mail : info@uganda-spende.de



§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Hilfe für Afrika gegen AIDS und Malaria e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin und er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- c) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen und auch keine Sacheinlagen zurück.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungsentschädigung begünstigt werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege in Kachonga / Uganda.

Es soll Soforthilfe zur Betreuung an AIDS und Malaria erkrankten hilfsbedürftigen Patienten geleistet werden. Außerdem soll eine Versorgung der hilfsbedürftigen Kinder von Opfern der vorgenannten gewährleistet werden.

- a) Die vorgenannten Ziele des Vereins sollen durch Spenden von Geld, Medikamenten, Kleidung und anderen Materialien erreicht werden.
- b) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig und im Besitz ihre geistigen und seelischen Kräfte ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluß.
- (4) Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig, über die der Vorstand entscheidet.

§ 7 Beiträge

Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig ist Die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden/Schriftführer und dem Kassenwart.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzenden/Schriftführer, die den Verein jeweils allein vertreten.

- (2) Intern wird vereinbart, daß der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzende vertreten wird. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 10.000 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verein zuständig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines.
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahres.
- (5) Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerdem hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angaben der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen gewählten Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Genehmigung des Haushaltsplanes, Prüfung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die „Caritas International“, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.